

===== Fachdienst =====
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-

Neumünster, den 17.04.2013
Sachbearbeiterin: Sabine Schilf
Telefon: 27 05
Telefax: 26 48
Az.: 61.1-52

Herrn Stadtpräsident Strohdieck

hier

**Anfrage zur Ratsversammlung am 23.04.2013 von Ratsfrau Britta Ein-
feld und der CDU-Fraktion zur Entwicklung der Vicelinschule zur
Stadtteilschule**

**1. Wie hoch sind die Fördermittel, die die Stadt Neumünster bisher erhalten hat, um
die Umwandlung der Vicelinschule zur Stadtteilschule umzusetzen? Welche För-
dermittel gab es für welche Maßnahmen?**

Für die Finanzierung der inhaltlichen Entwicklung der Vicelinschule zur Stadtteilschule und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen wurden unterschiedliche Finanzierungen gebün-
delt.

Insgesamt wurden bisher für die in der Übersicht dargestellten Maßnahmen Fördermittel in
Höhe von 2.465,2 Mio. € eingesetzt.

Maßnahme	Art der Fördermittel
Externe Konzeptentwicklung der Vicelin- schule zur Stadtteilschule durch „Neue Schulen braucht das Land e. V.“ 2008	Soziale Stadt (Städtebauförderung)
Grundstücksankauf Kieler Straße 90 und Abbruch der Gebäude	Soziale Stadt (Städtebauförderung)
Modellvorhaben „Vicelinschule auf dem Weg zur Stadtteilschule“	Modellvorhaben Soziale Stadt (Städtebau- förderung)
Modellvorhaben „Integrative Schulsozial- arbeit im Vicelinviertel“	Modellvorhaben Soziale Stadt (Städtebau- förderung)
Neubau Stadtteilschule	Soziale Stadt (Städtebauförderung) Investitionspakt zur energetischen Erneue- rung der sozialen Infrastruktur
Erneuerung Altbau	Investitionspakt zur energetischen Erneue- rung der sozialen Infrastruktur

2. An welche Bedingungen sind diese Fördermittel gebunden?

Der Einsatz der Städtebauförderungsmittel für den Neubau der Stadtteilschule ist an eine Zweckbindung für die Dauer von 25 Jahren gebunden. Wesentliche Änderungen der Nutzung und / oder der Gestaltung innerhalb dieser Frist sind mit dem Fördergeber anzustimmen.

Grundlagen für die Förderung der Modellvorhaben Soziale Stadt bilden die „Grundsätze über die Förderung von Modellvorhaben in den Fördergebieten des Programms Soziale Stadt in Schleswig-Holstein“ in der Fassung vom 21.11.2007. Die geförderten Modellvorhaben unterliegen nach dem Ende des Zuwendungszeitraums keiner Zweckbindung, da die eingesetzten Städtebauförderungsmittel weder für bauliche Investitionen noch zur Anschaffung von grundsätzlich zu inventarisierenden Gegenständen eingesetzt werden.

Für die im Rahmen des Investitionspakts zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur durchgeführten Maßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist bei gebäudebezogenen Vorhaben 25 Jahre.

3. Wie hoch sind die Kosten, die die Stadt Neumünster bisher hatte oder noch haben wird? Damit sind u. a. gemeint die Umbaukosten, Mensabaukosten, Ausstattung, sonstige Sachaufwendungen und laufende Kosten. Wir bitten uns diese entsprechend aufzulisten.

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung wurden für die Ausstattung der Vicelinschule inklusive Neubau maximal 450.000,00 € zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung der benötigten Einrichtungsgegenstände etc. ist noch nicht abgeschlossen, der festgelegte Finanzrahmen wird nicht überschritten.

Gemäß Drucksache Nr. 1162/2008/DS ist zu entscheiden, ob für die Koordination und Weiterentwicklung der Stadtteilschule im Vicelinviertel Personal- und Sachkosten von je 80.000,00 € pro Jahr für 2 Jahre aus bisher nicht verwendeten Bundesmitteln für Bildung und Teilhabe bereitgestellt werden.

Für die Umgestaltung des Schulhofs sind Gesamtkosten in Höhe von 587.000,00 € zu erwarten (inkl. Nebenkosten).

Da die Baumaßnahme an dem Standort noch nicht abgeschlossen und nicht abgerechnet ist, können die konkreten Baukosten noch nicht abschließend benannt werden. Die Kostenschätzung betrug für den Altbau 1.113.611,00 € und für den Neubau 1.786.389,00 €. Darüber hinaus wurden weitere 200.000,00 € überplanmäßige Mittel für Mehrkosten aufgrund gestiegener Baupreise bereitgestellt (siehe DS 1074/2008/DS).

4. Gibt es weitere Förderprogramme, die die Schule bereits erhält, die demnächst auslaufen werden? Falls ja, bitte teilen Sie Art und Höhe mit.

Die Stadt Neumünster erhält im Rahmen des ExWoSt-Forschungsfeldes „Orte der Integration im Quartier“ für das Modellvorhaben „KIBiTZ – Kultur, Integration, Bildung, Teilhabe, Zusammenleben“ eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 57.125,00 €.

5. Wann kam der Bescheid des Innenministeriums, der die Mittelzuweisung bis zum 31.05.2013 verlängert hat?

Der Verlängerung des Bewilligungszeitraums für das Modellvorhaben „Vicelinschule auf dem Weg zur Stadtteilschule“ über den 31.12.2012 hinaus bis zum 31.05.2013 wurde durch das Innenministerium mit Schreiben vom 30.08.2012 zugestimmt.

6. Was hat der Schulträger oder die Schule unternommen, um diese Mittel anders finanzieren zu können?

Eine Fortführung der Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die Weiterentwicklung der Stadtteilschule der im Rahmen des Modellvorhabens Soziale Stadt ist ausgeschlossen, da der Bewilligungszeitraum bis 31.12.2012/31.05.2013 befristet ist und das Modellvorhaben Soziale Stadt ausgelaufen ist.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht bekannt.

Deshalb wird eine Finanzierung aus Mitteln des Programms Bildung und Teilhabe 2011 vorgeschlagen.

7. Wie hoch sind die Mehrerträge aus bisher nicht verwendeten Bundesmitteln für Bildung und Teilhabe 2011?

Die Höhe der Mehrerträge aus bisher nicht verwendeten Bundesmitteln für Bildung und Teilhabe 2011 betragen 1.314.637,80 €, wovon ein Betrag von 543.458,96 € für Schulsozialarbeit gebunden ist. Die Mittel dürfen dann verwendet werden, wenn das Ausführungsgesetz zum SGB II geändert worden ist. Die Gesetzesänderung wird zzt. vom zuständigen Ministerium vorbereitet



Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister

Neumünster, 19.04.2013

Sachbearbeiter: Herr Nitschmann

App.: 3279

Fax: 3605

Az.: 40.1 - Ni

Herrn Stadtpräsidenten
Friedrich-Wilhelm Strohdiek
hier

Große Anfrage der CDU-, FDP- und BfB-Fraktionen zur Mühlenhofschule vom 06.04.2013

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

nachstehend übersenden wir die Antworten auf die o. g. Große Anfrage. Die Beantwortung der Fragen 1. - 5. erfolgte durch den Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, die der Fragen 14. - 16. durch das Schulamt der Stadt Neumünster und die der Frage 17 durch die Mühlenhofschule.

- „1. Liegt für die geplanten Baumaßnahmen an der Mühlenhofschule bereits ein Gutachten der Denkmalschutzbehörde und ein statisches Gutachten vor? Falls ja, bitten wir um Einsicht dieser Unterlagen.“**

Antwort:

- a. Die Mühlenhofschule ist ein eingetragenes Kulturdenkmal. Veränderungen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die im Rahmen des Bauantragsverfahrens bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Ein Denkmalschutzgutachten ist nicht erforderlich und soll auch nicht erstellt werden. Der aktuelle Planungsstand ist mit der Unteren Denkmalpflege abgestimmt. Auf Grund der Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Mühlenhofschule ist von der Unteren Denkmalschutzbehörde zum aktuellen Planungsstand Zustimmung signalisiert worden. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung des Neubaus, der sich architektonisch deutlich von dem denkmalgeschützten Hauptgebäude absetzen soll.
- b. Die Hinzuziehung eines Statikers wird erst im Stadium der Entwurfs-, Ausführungs- und Genehmigungsplanung erforderlich. Der aktuelle Planungsstand gibt keine Hinweise, dass statische Probleme auftreten könnten.

- „2. Wie groß und nach welcher Maßgabe ist die Mensa geplant? Reicht der bisher bestehende Raum, wenn dieser entsprechend modernisiert wird nicht aus um in zwei Schichten essen zu können?“**

Antwort:

- a. Die geplante Mensa hat eine Grundfläche von ca. 68,00 m² zuzüglich des Mensaküchenbereiches mit einer Größe von ca. 37,00 m². Die Größe der Mensa ist nach Maßgabe eines für die Mühlenhofschule erstellten Raumprogramms geplant, das sich an den Raumstandards für allgemein bildende Schulen der Landeshauptstadt Kiel orientiert.
- b. Der Kellerraum, in dem bisher die Betreute Grundschule untergebracht ist, ist auf Grund der baulichen Situation, insbesondere der Feuchtigkeit, nicht für eine Mensa oder für eine Ganztagsbetreuung geeignet.

**„3. Wurde die Fläche unter dem Regendach in die Planung einbezogen?
Falls Nein, warum nicht?“**

Antwort:

Für den Standort eines Erweiterungsbaus, der die Räume aufnehmen soll, die nicht im Hauptgebäude untergebracht werden können, ist der gesamte Schulstandort einschließlich der Flächen unter dem Regendach untersucht worden.

**„4. Durch die zweite, geplante Treppe wird der Raum für die Garderoben genommen.
Wo sollen die Kinder zukünftig ihre Jacken und Sporttaschen lassen?“**

Antwort:

Jacken und Sporttaschen stellen Brandlasten dar, die nicht in den Fluren aufgehängt werden dürfen. Wie in anderen Schulen sind diese Gegenstände in den Klassenräumen oder in nicht brennbaren Spinden unterzubringen.

„5. Wie sieht es durch den Umbau mit den Fluchtwegen aus? Sind die Sicherheitsauflagen erfüllt?“

Antwort:

Mit dem Einbau des 2. Treppenhauses werden die Anforderungen der Landesbauordnung an gesicherte Flucht- und Rettungswege erfüllt.

„6. Wie sieht das zukünftige Einzugsgebiet für die geplante 2-Zügigkeit der Mühlenhofschule aus? Gibt es bereits eine entsprechende Planung/Auflistung?“

Antwort:

Es ist aufgrund der an der Mühlenhofschule in den nächsten Jahren zu erwartenden Einschülerzahlen geplant, ab dem Schuljahr 2014/2015 zur Entlastung der Schule den Zuständigkeitsbereich neu zu schneiden. Die beabsichtigten Änderungen können der **Anlage 1** entnommen werden.

„7. Wie wird die Schulverwaltung vorgehen, wenn Eltern ihre Kinder zukünftig aufgrund des Elternwillens und dem Motto „kurze Beine, kurze Wege“ und nicht nach dem Einzugsgebiet anmelden möchten?“

Antwort:

Nach § 24 Abs. 1 Schleswig Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) wählen die Eltern im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Schule aufzunehmen.

Zuständig ist gemäß § 24 Abs. 2 SchulG eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest.

- „8. Wie kann es sein, dass für die 3-Zügigkeit laut Schulentwicklungsplan bereits jetzt schon nicht genügend Räume zur Verfügung stehen, so dass für das kommende Schuljahr nur 2-zügig aufgenommen werden konnte?“**

Antwort:

Die Mühlenhofschule ist laut Schulentwicklungsplan eine 2-zügige Grundschule, die im Schuljahr 2012/2013 ausnahmsweise 3 Eingangsklassen aufgenommen hat.

- „9. Warum wurden die Gremien der Schule (Eltern und Lehrkräfte) erst im Herbst 2012 in das Vorhaben einbezogen, wenn sich die Schulleiterin bereits im Herbst 2011 an die Verwaltung gewandt hat?“**

Antwort:

Nach § 33 Abs. 2 SchulG vertritt die Schulleiterin die Schule nach außen und ist somit Ansprechpartnerin für den Schulträger. Die schulinterne Kommunikation liegt nicht im Verantwortungsbereich der Verwaltung.

- „10. Warum wird eine offene Ganztagschule geplant ohne dass ein pädagogisches Konzept vorliegt bzw. noch gar nicht erstellt ist oder soll das Konzept anhand der Räumlichkeiten erstellt werden?“**

Antwort:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SchulG entscheiden die Schulträger der allgemein bildenden Schulen, ob diese als Ganztagschulen in offener Form geführt werden. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG bedarf die Entscheidung des Schulträgers über die Einführung der Ganztagschule der Genehmigung des Bildungsministeriums. Für diese Antragstellung ist gemäß der Landesrichtlinie zur Genehmigung von OGTS eine inhaltliche Konzeption erforderlich.

Die räumliche Ausstattung einer Schule orientiert sich regelmäßig an Raumstandards.

- „11. Wie wird mit dem Betreuungsverein „Bollerwagen“ verfahren, wenn die MHS zur offenen Ganztagschule wird? Wird der Verein weiterhin Mittel der Stadt bekommen?“**

Antwort:

Die weitere Förderung ist abhängig von der noch durch die Mühlenhofschule zu erarbeitenden inhaltlichen Konzeption der OGTS.

- „12. Wie hoch sind die Kosten pro Essen an den einzelnen Schulen, die bereits eine Mensa haben? Bitte nach Schule gelistet aufführen.“**

Antwort:

Die Kosten pro Essen an den Schulen, die bereits über eine Mensa verfügen, können der **Anlage 2** entnommen werden.

- „13. Wie viele Essen werden durchschnittlich pro Woche an die SuS an den einzelnen Schulen ausgegeben? (Angabe der Schulen und ausgegebene Essen der letzten zwei Jahre. Falls nötig, bitte Zahlen bei den Betreibern erfragen)“**

Antwort:

Die durchschnittlich wöchentlich ausgegebenen Essen, können ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

„14. Wie viele SuS haben im letzten und vorletzten Schuljahr in der Grundschule die Klasse wiederholt? (Angabe von Schule und Klasse erwünscht)“

Antwort:

In der Grundschulverordnung heißt es in § 4 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen:

„(5) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig möglich. Die Eltern sind auf die Höchstdauer der Schulbesuchszeit nach § 18 Abs. 2 SchulG hinzuweisen.“

Von dieser Ausnahmeregelung waren im letzten und vorletzten Schuljahr keine Schülerinnen und Schüler der Mühlenhofschule betroffen.

Ergänzung der Verwaltung:

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 SchulG bilden die Jahrgangsstufen eins und zwei als Eingangsphase eine pädagogische Einheit. Der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Jahre dauern.

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens zum Schuljahr 2013/2014 wurden vorläufige Zahlen über Schülerinnen und Schüler bekannt, die voraussichtlich unter die genannte Bestimmung im SchulG fallen werden. Diese stellten sich wie folgt dar:

Grundschule	voraussichtliche „Rückläufer“
Gartenstadtschule	3
Grundschule an der Schwale	3
Grundschule Gadeland	6
Grundschule Wittorf	4
Grund- und Regschule Einfeld	0
Hans-Böckler-Schule	3
Johann-Hinrich-Fehrs-Schule	0
Mühlenhofschule	17
Pestalozzischule	6
Rudolf-Tonner-Schule	6
Timm-Kröger-Schule	10
Vicelinschule	5

Stand: 29.11.2012

Weiteres Zahlenmaterial konnte in der Kürze der Zeit nicht generiert werden. Bei Bedarf wird die Verwaltung entsprechend weitere Daten ermittelt.

„15. Wie kommt die Zahl der Wiederholer an der MHS zustande? Wie viele Kinder sind davon im DAZ-Programm und wie viele Kinder davon waren gerade 6 Jahre alt bei der Einschulung?“

Antwort:

Diese Frage erübrigt sich, vgl. Antwort zu Frage 14.

„16. Welche Voraussetzungen muss die MHS erfüllen um DAZ-Zentrum zu sein? Findet dieses in der personellen Besetzung Berücksichtigung? Gab es bereits pädagogische Fortbildungen zum Thema Inklusion? Falls Ja, wann fanden diese statt und wie viele Lehrkräfte haben daran teilgenommen?“

Antwort:

Die Mühlenhofschule wurde als DaZ-Zentrum ausgewählt, da eine hohe Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund, mit Datum vom 18.04.2013 57,4 %, die Schule besuchen. Außerdem hat sich das Kollegium dazu bereit erklärt.

Jedes Schuljahr werden die DaZ-Zentren der Stadt Neumünster mit vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft zur Verfügung gestellten Stunden aus der DaZ-Zuweisung versorgt.

Die Schule nimmt am Landesprojekt FÖRMIG teil, das eine durchgängige Sprachbildung in allen Fächern anstrebt.

Im Rahmen dieses inklusiven Projektes hat es z. B. 2012 einen Schulentwicklungstag zum Thema „Wortschatztraining“ und 2013 zum Thema „Sprachsensible Unterrichtsplanung und scaffolding“ gegeben.

Außerdem wird schwerpunktmäßig mit dem zuständigen Förderzentrum an der Thematik gearbeitet.

„17. Welche zusätzlichen Angebote gibt es bereits an der MHS? (Bitte kurz auflisten)“

Antwort:

Als zusätzliche Angebote bestehen an der Mühlenhofschule eine Hausaufgabenhilfe von Mo. - Do. sowie eine Fußball AG am Mo., Mi. und Fr..

„18. Laut Aussage des SEB muss die Entscheidung zur offenen Ganztagschule in der nächsten Schulkonferenz fallen, da sonst die im Haushalt eingestellten Mittel verloren wären. Woher kommt diese Aussage?“

Antwort:

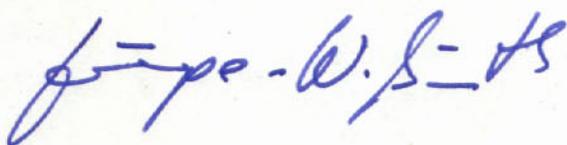
Zur Herkunft von Aussagen des Schulelternbeirates können durch die Verwaltung keine Angaben gemacht werden.

„19. Versucht die Verwaltung Fördermittel für die Umwandlung zu generieren? Falls Ja, bitten wir um Nennung des Förderprogramms und falls Nein, warum nicht?“

Antwort:

Ein Förderprogramm zur Umwandlung zu einer OGTS gibt es nicht.

Im Auftrage



Günter Humpe-Waßmuth
(Erster Stadtrat)

Anlage:
3 Seiten

Zuständigkeitsbereich Mühlenhofschule (Straßenverzeichnis)	Änderungen im Zuständigkeitsbereich zum 01.08.2014
--	--

Alemannenstr.	
Altonaer Str. von 1 bis 131 83 ungerade	85 bis 131 ungerade zur Grundschule Wittorf
Altonaer Str. von 2 bis 120 88 gerade	90 bis 120 gerade zur Grundschule Wittorf
Bellmannstr.	zur Grundschule Wittorf
Boostedter Str. von 1 bis 224 97 ungerade	97 a bis 221 ungerade zur Grundschule Gadeland
Boostedter Str. von 2 bis 92 gerade	94 bis 218 gerade zur Grundschule Gadeland
Eduard-Schlichting-Str.	zur Grundschule Wittorf
Franz-Rohwer-Platz	zur Grundschule Wittorf
Franz-Rohwer-Str.	
Friesenstr.	
Fürstthof	zur Vicelinschule
Gadelander Str. von 176 bis 190 gerade	zur Grundschule Wittorf
Gadelander Str. von 181 bis 193 ungerade	zur Grundschule Wittorf
Gänsemarkt	
Gartenallee	
Gartenstr.	
Gerichtsstr.	
Gotenstr.	
Großflecken von 1 bis 57 ungerade	
Großflecken von 12 bis 72 gerade	
Haart von 6 bis 182 148 gerade	150 bis 182 gerade zur Grundschule Gadeland
Hans-Fallada-Str.	
Hinter der Kirche	
Holsatenring von 1 bis 115 53 ungerade	55 bis 115 ungerade zur Grundschule Wittorf
Holsatenring von 2 bis 114 gerade	
Holstenstr. von 1 bis 15 ungerade	zur Vicelinschule
Holstenstr. von 2 bis 16 gerade	zur Vicelinschule
Jungfernstieg	
Kattenstieg	
Kleinflecken	
Koldingstr.	zur Grundschule Wittorf
Konrad-Adenauer-Platz	
Leineweberbrücke	
Lütjenstr.	
Mühlenbrücke	
Mühlenhof	
Pahls Gang	
Proppes Gang	
Propstenstr.	
Rencks Allee	zur Vicelinschule
Reventlowstr.	zur Grundschule Wittorf
Ripenstr.	zur Grundschule Wittorf
Schleusaubrücke	
Schleusberg	
Schützenstr.	
Schwabenstr.	
Schwantesstr.	zur Grundschule Wittorf
Tivoli	
Tuchmacherbrücke	
Wagrierstr.	
Waschpohl	
Wendenstr.	
Wittorfer Str. von 1 bis 117 77 ungerade	79 bis 117 ungerade zur Grundschule Wittorf
Wittorfer Str. von 2 bis 104 70 gerade	72 bis 104 gerade zur Grundschule Wittorf

Mittagsverpflegung an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren in NMS (13 von 24)

Schule:	Preis der MV/Tag:	Anzahl Essen 2011 wöchentlich:	Anzahl Essen 2012 wöchentlich:
Johann-Hinrich-Fehrs-Schule	3,50 Euro/ 5 Tage pro Woche	600 Essen wöchentlich bei 5 Essenstagen	650 Essen wöchentlich bei 5 Essenstagen
Vicelinschule	2,00 Euro/ 3 Tage pro Woche	120 Essen wöchentlich bei 3 Essenstagen	120 Essen wöchentlich bei 3 Essenstagen
Grund- und Regionalschule Einfeld	2,40 Euro/ (2,50 Euro mit Dessert) 3 Tage pro Woche	ca. 120 - 150 Essen wöchentlich bei 3 Essenstagen ab der 3. Klasse im Treff 21 in der Dorfstr. 21; zusätzlich in der Betreuten Grundschule (Kasse 1 bis 4) ca. 75 - 90 Essen wöchentlich bei 5 Essenstagen	ca. 120 - 150 Essen wöchentlich bei 3 Essenstagen ab der 3. Klasse im Treff 21 in der Dorfstr. 21; zusätzlich in der Betreuten Grundschule (Kasse 1 bis 4) ca. 75 - 90 Essen wöchentlich bei 5 Essenstagen
Pestalozzischule	2,30Euro/ 3 Tage pro Woche im Schuljahr 2011/2012 4 Tage pro Woche ab Schuljahr 2012/2013	Mittagsverpflegung ab 08/2011 ca. 50 Essen wöchentlich bei 3 Essenstagen	ca. 70 Essen wöchentlich bei 4 Essenstagen
Alexander-von-Humboldt-Schule	2,95 Euro/ 5 Tage pro Woche	Bis Ende 1. Halbjahr des Schuljahres 2012/2013 in der „alten“ Cafeteria der AvHS: 1200 Essen wöchentlich bei 5 Essenstagen	Bis Ende 1. Halbjahr des Schuljahres 2012/2013 in der „alten“ Cafeteria der AvHS: 1200 Essen wöchentlich bei 5 Essenstagen
Holstenschule	2,94 Euro/ 4 Tage pro Woche in 2011 Ab 2012 5 Tage pro Woche	wöchentlich ca. 195 Portionen eines der täglichen Mittagsgerichte bei 4 Essenstagen sowie ca. 50 Portionen an Mittags-snacks	Ab 2012 5 Essenstage wöchentlich: ca. 220 Portionen eines der täglichen Mittagsgesamterichte sowie ca. 130 Portionen an Mittags-snacks
Immanuel-Kant-Schule	2,94 Euro/ 5 Tage pro Woche	wöchentlich ca. 200 Portionen eines der täglichen Mittagsgerichte bei 5 Essenstagen sowie ca. 30 Portionen an Mittags-snacks	wöchentlich ca. 170 Portionen eines der täglichen Mittagsgerichte bei 5 Essenstagen sowie ca. 105 Portionen an Mittags-snacks

Schule:	Preis der MV/Tage:	Anzahl Essen 2011 wöchentlich:	Anzahl Essen 2012 wöchentlich:
Klaus-Groth-Schule	2,40 Euro/ 5 Tage pro Woche	Wöchentlich ca. 130 Portionen des täglichen Mittagsgesichtes zzgl. ca. 1750 Portionen warme Kleingerichte (Folienkartoffel, Nudeln mit Tomatensoße, türkische Pizza u. ä.)	Wöchentlich ca. 130 Portionen des täglichen Mittagsgesichtes zzgl. ca. 1300 Portionen warme Kleingerichte (Folienkartoffel, Nudeln mit Tomatensoße, türkische Pizza u. ä.) In 2012 weniger geworden, da Umstellung der Unterrichtsstunden auf den 60-min-Takt. Dadurch haben die 5. + 6. Klassen früher Schulschluss und gehen zum Mittagessen nach Hause
Gemeinschaftsschule NMS-Brachenfeld	2,50 Euro/ 5 Tage pro Woche	ca. 700 Essen wöchentlich bei 5 Essenstagen (Mo., Mi., Do. je ca. 200 Essen tägl., da Ganztagsunterricht, Dienstag und Freitag je ca. 70 Essen tägl., da Unterricht nur bis mittags)	ca. 700 Essen wöchentlich bei 5 Essenstagen (Mo., Mi., Do. je ca. 200 Essen tägl., da Ganztagsunterricht, Dienstag und Freitag je ca. 70 Essen tägl., da Unterricht nur bis mittags)
Gemeinschaftsschule Faldera	2,80 Euro/ 5 Tage pro Woche	Wöchentlich ca. 300 Portionen eines der vier täglichen Mittagsgesichte zzgl. ca. 200 Portionen Snacks und Salatteller bei 5 Essenstagen (hauptsächlich wird jedoch von Montag bis Donnerstag gegessen, da am Freitag nur bis mittags Schulunterricht stattfindet)	Wöchentlich ca. 300 Portionen eines der vier täglichen Mittagsgesichte zzgl. ca. 200 Portionen Snacks und Salatteller bei 5 Essenstagen (hauptsächlich wird jedoch von Montag bis Donnerstag gegessen, da am Freitag nur bis mittags Schulunterricht stattfindet)
Hans-Böckler-Schule	2,70 Euro/ 4 Tage pro Woche	ca. 150 Essen wöchentlich bei 4 Essenstagen	ca. 180 Essen wöchentlich bei 4 Essenstagen
Freiherr-vom-Stein-Schule	2,94 Euro/ 5 Tage pro Woche	wöchentlich ca. 160 Portionen eines der täglichen Mittagsgesichte bei 5 Essenstagen sowie ca. 40 Portionen an Mittagssnacks	wöchentlich ca. 130 Portionen eines der täglichen Mittagsgesichte bei 5 Essenstagen sowie ca. 75 Portionen an Mittagssnacks
Gustav-Hansen-Schule	2,40Euro/ 4 Tage pro Woche	ca. 120 Essen wöchentlich bei 4 Essenstagen	ca. 90 Essen wöchentlich bei 4 Essenstagen (Anmerkung: Wechsel des Anbieters ab 04/2012)

**Fachdienst
Technisches Betriebszentrum**

Neumünster, den 17.04.2013
Sachbearbeiter/in: Herr Kühl
App.: 2937
Az.: 70

Herrn
Stadtpräsident Strohdiek

hier

**Beantwortung der kleinen Anfrage der SPD-Rathaus-Fraktion vom
08.04.2013 zur Ratsversammlung am 23.04.2013 betr. Verbleib
der biogenen Abfälle aus Neumünster**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

die kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1: Wo werden die in Neumünster aus den Grünen Tonnen eingesammelten biogenen Abfälle verarbeitet?

Antwort: In der Kompostierungsanlage der Bioabfall-Verwertungsgesellschaft mbH (BAV) im SWN-Wertstoffzentrum, Padenstedter Weg in Neumünster.

Zu Frage 2: Was wird aus ihnen gewonnen?

Antwort: Kompost.

Zu Frage 3: Die Stadtwerke Neumünster werben mindestens seit dem 08.09.2012 wiederholt – zuletzt u.a. in ihrem Kundenmagazin „tagundnacht 1/2013“ - damit, dass sie aus den biogenen Abfällen im Heizkraftwerk der SWN Neumünster Strom gewinnen. Trifft das für den in Neumünster eingesammelten Bio-Abfall zu?

Antwort: Nein, der über die Grüne Tonne gesammelte Abfall (Bioabfall) wird in der Kompostanlage angeliefert und zu Kompost verarbeitet. Im Heizkraftwerk werden die unter der Antwort zu Frage 5 aufgeführten biogenen Reste aus dem Restabfall verwertet.

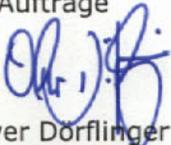
Zu Frage 4: Wenn ja, was zahlt SWN Neumünster für die somit erhaltene „Energie“ an die Stadt und welchen Vorteil hat der Haushaltskunde? Warum gibt es dann noch die getrennte Sammlung von Restmüll und Grüner Tonne?

Antwort: entfällt - weiter zu Frage 5

Zu Frage 5: Wenn nein, ist die Stadt Neumünster der Auffassung, dass diese Werbung irreführend ist und somit unterlassen werden sollte? Welche Maßnahmen hat bzw. wird die Stadt Neumünster in der Sache unternehmen?

Antwort: In der Werbung wird von biogenen Abfällen gesprochen. Biogene Abfälle bilden den Oberbegriff für eine Bandbreite an organischen Abfällen. Damit sind u.a. biogene Reste im Restabfall (Papier, Holz, Textilien, Leder, Organische Lebensmittel) und nicht kompostierbare Anteile aus dem Bioabfall gemeint. Für die eingesetzten Abfälle im Heizkraftwerk wird der fachlich richtige Begriff der „biogenen Abfälle“ gewählt. Bioabfall ist eine andere Stoffgruppe, aus der Kompost gewonnen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Oliver Dörflinger
Stadtrat

Neumünster 18.04.2013
Sachbearbeiter/in: H. Schnittker
App.: 2650
Aktenzeichen: 60.3 /schn-gr

**Stadt Neumünster
Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek
Großflecken 59
24534 Neumünster**

**Stellungnahme zur kleinen Anfrage der SPD-Rathaus-Fraktion vom 08.04.2013
zur Ratsversammlung am 23.04.2013**

Zu Frage 1: Werden Schlaglöcher in Neumünster im Winter (bzw. kalten Jahreszeit) mit Kaltbitumen geflickt?

Antwort: Ja, die akuten Straßenschäden (Unfallgefahren) werden in den Wintermonaten durch das Technische Betriebszentrum mit Kaltasphalt behoben.

Zu Frage 2: Besitzt die Stadt Neumünster bzw. das TBZ einen sogenannten Flächenerhitzer, der das Schlagloch auf 200 Grad aufheizt und es ermöglicht den besseren Heißasphalt aufzufüllen?

Antwort: Nein.

Zu Frage 3 und 4:

Keine Antwort, da Frage 2 mit nein beantwortet wurde.

Zu Frage 5: Wie schätzt die Verwaltung diese Methode ein?

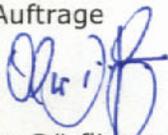
Antwort: Dem TBZ ist das Verfahren bekannt. Es sind verschiedene Verfahren auf dem Markt, bei denen nur Heißasphalt in das Schlagloch gefüllt wird. In Neumünster wurden vor ca. 3 Jahren Abschnitte der Ehndorfer Straße mit einem solchen Verfahren saniert. Das Ergebnis der Sanierung war enttäuschend, da sich bereits in dem nachfolgenden Frühjahr noch größere Schäden im Straßenkörper eingestellt haben.

Bei dem vom ADAC empfohlenen Verfahren, wird vor allem der Flächenerhitzer betont. Die Verfahren mit Flächenerhitzung liefern nach Ansicht des TBZ eine gute Qualität. Allerdings ist der zeitliche Aufwand größer als bei der herkömmlichen Methode mit Kaltasphalt. Eine signifikante Einsparung von Kosten ist nicht zu erwarten, aufgrund der Kosten für den Brennerbetrieb evtl. auch eine Verteuerung.

Die Alterung einer Fahrbahn wird vorwiegend durch den Unterbau bestimmt. Die Haltbarkeit der Straße wird durch diese oberflächlichen Arbeiten nicht wesentlich beeinflusst.

Die Einsatzmöglichkeiten von Flächenerhitzern und Heißasphalt werden weiter geprüft.

Im Auftrage



Oliver Dörflinger
Stadtrat

Neumünster, den 15.04.2013

Herrn
Stadtpräsident Strohdiek

hier

**Kleine Anfrage
der Rathausfraktion BfB (Bündnis für Bürger Neumünster) vom 07.04.2013**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

die Kleine Anfrage der Rathausfraktion BfB (Bündnis für Bürger Neumünster) vom 07.04.2013 beantworten wir wie folgt:

1. Wie lange müssen Bürger durchschnittlich auf eine Beratung durch die Schuldnerberatung der Diakonie warten?

Antwort:

Bei akutem Handlungsbedarf im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung erfolgt ein Termin innerhalb einer Woche.

Im Falle einer Überleitung in die Insolvenzberatung beträgt die Wartezeit derzeit gut sechs Monate. Ursächlich dafür ist, dass mit den vorhandenen Beratungskapazitäten die stark gestiegene Nachfrage nicht zeitnaher bearbeitet werden kann. Dies betrifft mehr oder minder alle anerkannten Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein. Notwendige Personalanpassungen lässt das aktuelle Budget des Landes nicht zu.

2. Entspricht die durchschnittliche Wartezeit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfenster für die Beratung? Wenn nein, was sind die Gründe dafür?

Antwort:

Aus dem Zusammenhang mit der Vorbemerkung der kleinen Anfrage ist zu vermuten, dass auf die Tätigkeit der Schuldnerberatung im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren abgestellt werden soll. Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) sind gesetzliche Fristen genannt.

Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Fristen, die von der Schuldnerberatung einzuhalten wären.

Vielmehr handelt es sich um Fristen, die dem Schuldner auferlegt sind, z.B. ist in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geregelt, dass dem Eröffnungsantrag

des Schuldners eine Bescheinigung beigefügt sein muss, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist. Wird diese Bescheinigung nicht mit dem Antrag eingereicht, so ist nach § 305 Abs. 3 InsO diese innerhalb eines Monats oder unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten nachzureichen.

3. Wie viele Bürgerinnen und Bürger sind im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist beraten worden?

Antwort:

Es gibt, wie zu Frage 2. ausgeführt, keine gesetzlich vorgeschriebene Frist, die von der Schuldnerberatung einzuhalten wäre.

Insofern kann die Frage nicht beantwortet werden.

4. Was gedenkt die Stadt Neumünster zu unternehmen, um diesen Zustand zu ändern und die gesetzlichen Vorgaben im Interesse der Betroffenen einzuhalten?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

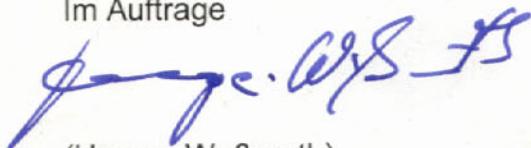
5. Warum wird Bürgerinnen und Bürgern kein Beratungsschein für einen Anwalt für Insolvenzrecht erteilt?

Antwort:

Nach § 6 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes (BerHG) ist das Amtsgericht für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt zuständig.

Die Stadt Neumünster hat hier also keinen Einfluss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Humpe-Waßmuth)
Erster Stadtrat

**Fachdienst Gesundheit
Abt. Verwaltung**

Neumünster, den **15. April 2013**
Sachbearbeiter: Herr Sütel
App.: 942-2812
Fax: 942-2800
Az.: 53.1 / Sü

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

- hier -

**Kleine Anfrage des Bündnisses für Bürger Neumünster (BfB) vom
07.04.2013**

Die kleine Anfrages des BfB vom 07.04.2013 wird wie folgt beantwortet:

Frage 1

Ist der Verwendungsnachweis für die zweckgebundenen Mittel der Stadt Neumünster von der Therapiehilfe erbracht worden? Wenn ja, haben sich Überschüsse ergeben, die nicht verbraucht worden sind?

Antwort zu 1.:

Gemäß des Zuwendungsvertrages der Stadtverwaltung Neumünster mit der Therapiehilfe e.V. ist ein jährlicher Verwendungsnachweis durch die Therapiehilfe e.V. zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die vertraglich festgelegte Frist zu Vorlage des Verwendungsnachweises endet jährlich am 30.04.. Der zahlenmäßige Nachweis für den Zeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2012 liegt noch nicht vor. Mit einem fristgemäßen Eingang wird gerechnet. Der Sachbericht für den Zeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2012 ist in der 15. KW 2013 eingegangen.

Frage 2

Sind außerplanmäßige Ausgaben bei der Stadt Neumünster von der Therapiehilfe beantragt worden? Wenn ja, in welcher Höhe und für welchen Zweck?

Antwort zu 2.

Nein, es wurden keine außerplanmäßigen Mittel von der Therapiehilfe e.V. bei der Stadt Neumünster beantragt.

Frage 3

Hat die Therapiehilfe der Stadt Neumünster wie im Vertrag beschrieben Bericht erstattet? Wenn ja, warum wurde dem Gesundheits- und Sozialausschuss dieser Bericht nicht vorgelegt?

...

Antwort zu 3.:

Die Therapiehilfe e.V. hat wie im Vertrag beschrieben Bericht erstattet. Der Sachbericht ging – wie bereits zu 1. ausgeführt – in der 15. KW 2013 fristgerecht ein, so dass bislang keine Gelegenheit bestand, den Bericht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Frage 4

Wie weit ist der behindertengerechte (barrierefreie) Umbau der Räumlichkeiten der Therapiehilfe fortgeschritten?

Antwort zu 4.:

Der barrierefreie Zugang zu den Räumlichkeiten der Therapiehilfe e.V. soll mittels eines Treppenliftes und eines Personenaufzuges erfolgen. Der Personenaufzug ist bereits fertiggestellt. Die Fertigstellung des Treppenliftes erfolgt in Kürze. Für Personen mit Handicap steht nach wie vor bis zur Fertigstellung des Treppenliftes ein barrierefreier Beratungsraum im Erdgeschoss des Gebäudes Großflecken 68 zur Verfügung

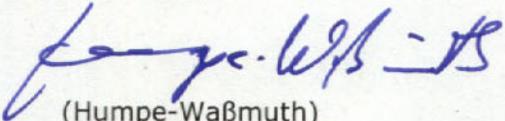
Frage 5

Liegt die Zulassung des Rentenversicherungsträgers für die Therapiehilfe schriftlich vor? Wenn nein, ist zu erwarten, dass die Zulassung überhaupt erteilt wird?

Antwort zur 5:

Die Zulassung des Rentenversicherungsträgers liegt der Therapiehilfe e.V. schriftlich vor.

Im Auftrage



(Humpe-Waßmuth)
Erster Stadtrat

Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

App.: 942-2395

Neumünster, den 15.04.2013

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

Kleine Anfrage des Bündnis für Bürger Neumünster vom 02.04.2013

Es ist richtig, dass in Kommunen ab einer Größenordnung von 20.000 Einwohnern das Land vorsieht, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs originär von den Kommunen durchzuführen ist.

1. **Welche Aufgabenbereiche außer der Überwachung des ruhenden Verkehrs werden den Politessen zugeordnet?**

Antwort

Seit 20 Jahren ist der Personalbestand im städtischen Überwachungsdienst unverändert auf 7 Planstellen festgelegt. Bereits seit Mitte der 1990er Jahre wurde in Kooperation mit der Polizei auch die Überwachung des fließenden Verkehrs mit in den Aufgabenbereich der städtischen Überwachungskräfte übernommen; dies bezieht sich in erster Linie auf die Schul- und Kindergartenwegsicherung. Zusätzliches Personal wurde hierfür nicht eingestellt. Diese Aufgaben müssen seither mit den vorhandenen städtischen Überwachungskräften erledigt werden.

Da sich das Land auch in Neumünster immer mehr aus der Geschwindigkeitsüberwachung herauszieht, wurde ein eigenes Messfahrzeug im Jahre 2008 beschafft.

2. **Wie viele der städtischen Politessen sind in Vollzeit beschäftigt, wie viele in Teilzeit?**

Antwort

Die Stadt Neumünster beschäftigt wegen des Ausscheidens von Mitarbeiterinnen ab dem 01.07.2013 voraussichtlich zwei Vollzeitkräfte sowie 5 Teilzeitkräfte. Wegen Altersteilzeitmodellen werden 3 Stellen in diesem Jahr neu besetzt; davon 1 Vollzeit- und zwei Teilzeitstellen.

3. **Wie viele in Vollzeit beschäftigte Politessen wären notwendig, um die Überwachung des ruhenden Verkehrs in Neumünster effektiv zu gewährleisten?**

Antwort

Der Stadt Neumünster stehen wöchentlich knapp 100 Arbeitsstunden zur Überwachung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung.

Im interkommunalen Vergleich gibt es unterschiedliche Standards in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Es obliegt einer politischen Bewertung, ob die Überwachung intensiviert werden soll oder auch nicht. Für eine stärkere Überwachung wäre zusätzliches Personal erforderlich, dies gilt auch für eine intensivere Nutzung des Messfahrzeugs.

4. **Wenn zu wenig Politessen eingestellt sind, wie geht die Verwaltung mit diesem Missetand um? Werden weitere Politessen eingestellt und wenn ja, in Vollzeit oder Teilzeit?**

Antwort

Es entspricht dem politischen Willen der Ratsversammlung, grundsätzlich keine neuen Stellen zu schaffen bzw. nur in den Arbeitsbereichen, in denen Personalstandards gesetzlich vorgeschrieben sind. Wenn politisch gewollt, ist es sicherlich möglich, durch einen höheren Personaleinsatz die Einnahmen der Stadt zu erhöhen.

5. **Wie sieht die Entwicklung in den nächsten 12 Monaten in der Stadt Neumünster aus?**

Antwort: Siehe Ziffer 3 und 4.

6. **Wird die Stadt Neumünster verstärkt Maßnahmen einleiten, um „wildes Parken“ in Wohngebieten/Straßen zu unterbinden? Wenn ja, welche Maßnahmen im Einzelnen werden ergriffen und zu wann ist deren Umsetzung geplant?**

Antwort

Verstärkte Maßnahmen können mit dem vorhandenen Personal nicht ergriffen werden. Sofern es Anhaltspunkte für wiederholte Halteverstöße in Wohngebieten gibt, werden diese Bereiche in unregelmäßigen Abständen kontrolliert. Der städtische Überwachungsdienst ist täglich auf wechselnden Routen im gesamten Innenstadtbereich zu Fuß unterwegs. Umleitungsstrecken im Zuge von Straßenbauarbeiten erfordern beispielsweise auch in diesem Jahr verstärkten Einsatz, damit der ÖPNV ungehindert fahren kann.

Zum Schutze der Überwachungskräfte müssen diese auch künftig in Doppelbesetzung kontrollieren. Siehe auch Ziffer 3.

Im Auftrage

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

**Fachdienst Zentrale
Verwaltung und Personal
Abt. Zentrale Verwaltung**

Neumünster, den 12.04.2013
Sachbearbeiter/in: Herr Krüger
App.: 2320
Az.: 10.1 / kg

Herrn
Stadtpräsident Strohdiek

hier

**Kleine Anfrage des BfBN zur Ratsversammlung am 23.04.2013
hier: Rundfunkgebühren**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Strohdiek,
die kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Um wie viel Euro hat sich die GEZ Gebühr ab dem Januar 2013 für die Stadt Neumünster insgesamt zum Vorjahr erhöht?

Antwort:

Die Stadtverwaltung stellt eine Vielzahl von Organisationseinheiten, die als einzelne Rundfunkteilnehmer unterschiedlich von den Änderungen bei der Gebührenerhebung betroffen sind.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, wie sich die Rundfunkgebühr in den einzelnen Bereichen entwickelt hat:

Organisationseinheiten	Gebühr bis 2012 (anno)	Gebühr ab 2013 (anno)
Kernverwaltung	1.943,76 €	3.595,80 €
TBZ	3.386,88 €	8.338,68 €*)
Feuerwehr und Rettungsdienst	3.194,40 €	431,25 €
Kitas	befreit	2085,60 €
JFH	befreit	143,76 €
Zwischensumme	8.525,04	14.568,09 €*) → + 71 %*)
Schulen	mindestens 215,76 € je Standort, in Einzelfällen auch ein höherer Beitrag	215,76 € je Standort

bei den Schulen sind offenbar noch nicht alle Standorte als Rundfunkteilnehmer erfasst. Insgesamt sind die Gebühren in etwa gleicher Höhe zu entrichten, ggf. ergibt sich eine geringfügige Reduzierung.

*) Es ist zulässig, alle auf die Stadtverwaltung zugelassenen KFZ auf alle Betriebsstätten der Stadtverwaltung anzurechnen. Diese Option ergibt sich noch für ca. 20 KFZ des TBZ, die auf Schul- oder Kita-Standorte angerechnet werden können. Der NDR ist bereits informiert, die Gebühr wird entsprechend angepasst. Der o. a. Betrag würde sich dadurch um ca. 1.360,- € per anno reduzieren, so dass sich die ermittelte Steigerung der seitens der Stadt zu zahlenden Gebühren dann auf 55 % beläuft.

2. Wenn sich die Gebühr für die GEZ erhöht hat, was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen, um diese Kosten zu senken?

Antwort:

Die für die Berechnung der Rundfunkgebühren maßgeblichen Kriterien sind nicht mehr der Rundfunkkonsum bzw. die Zahl der Empfangsgeräte. Ausschlaggebend sind Anzahl von Betriebsstätten, Mitarbeiterzahlen und Anzahl von KFZ (egal ob mit oder ohne Radio).

Die Organisationsstruktur der Verwaltung, die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch die Zahl der eingesetzten KFZ richten sich nach organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Mögliche Auswirkungen auf die Rundfunkgebühr können dabei nicht ausschlaggebend sein. War es der Verwaltung bislang möglich, durch restriktive Regelungen hinsichtlich der Ausstattung mit Empfangsgeräten auf die Gebührenhöhe einzuwirken, so lassen die neuen Gebührentatbestände eine entsprechende Einflussnahme nicht mehr zu.

Der Rundfunkstaatsvertrag wurde mit den Ländern verhandelt und bereits im Dezember 2010 ratifiziert. Ganz offensichtlich hat man bei der Festlegung der Gebührentatbestände die Auswirkungen insbesondere auf die kommunalen Haushalte falsch eingeschätzt. Der im Rahmen der Anhörung seitens der kommunalen Spitzenverbände geäußerte Hinweis, man möge die Belange der Kommunen besser berücksichtigen, hat offenbar nicht gefruchtet.

2 Jahre nach Inkrafttreten ist eine Evaluation vorgesehen. Schon jetzt weisen die kommunalen Spitzenverbände auf die Revisionsbedürftigkeit hin. Vor dem Hintergrund, das Ziel der Aufkommensneutralität zu wahren, werden die kommunalen Spitzenverbände darauf drängen, eine Verschiebung des Beitragsaufkommens zu lasten der Kommunen zu verhindern und insbesondere die praktizierte Beitragspflicht für KFZ zu hinterfragen.

3. Wenn sich die Kosten erhöht haben, sind diese erhöhten Kosten schon im Haushalt eingestellt?

Die Außendienstmitarbeiter des NDR hatten die Verwaltung bereits Ende 2011 mit dem neuen Gebührenmodell konfrontiert. Mit Ausnahme einzelner Fragestellungen, die seinerzeit noch nicht beantwortet werden konnten, war die Entwicklung bei den Rundfunkgebühren zur Planung des Haushalts 2013/2014 im Wesentlichen bekannt, so dass die höheren Beträge berücksichtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister